

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

Wasserentnahme aus dem Neckar in Lauffen zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeits- prüfung gemäß § 21 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Der Wasser- und Bodenverband „Sandäcker, Immerten, Jungser“ hat die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wasserentnahme aus dem Neckar zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen seiner Mitglieder beantragt. Die maximale Entnahmemenge soll wie bisher 250.000 m³/a betragen.

Nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist bei einem wasserwirtschaftlichen Projekt in der Landwirtschaft zur Bodenbewässerung mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ oder mehr zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Vorprüfung des Einzelfalles). Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens diese Vorprüfung gemäß § 7 UVPG durchgeführt.

Beim Uferbewuchs am Neckar handelt es sich um wasserstandabhängige Biotoptypen. Durch die Wasserentnahme aus dem Neckar könnte sich der Wasserspiegel senken, so dass die Ufervegetation austrocknet u. ein Lebensraumverlust für Fische u. Kleinstlebewesen eintritt. Bei mittleren Abflüssen im Neckar beträgt die Wasserentnahme aller genehmigten Entnahmen aus dem Neckar 0,67 % der gesamten vorhandenen Wassermenge am Pegel Lauffen. Da der Wasserstand über das Wehr in Lauffen reguliert wird, wird es bei der geplanten Entnahmemenge von 400 l/s bei MQ von 84.500 l/s zu keinen messbaren Pegelstandänderungen kommen und somit zu keinen veränderten Strömungsverhältnissen und geringeren Wassertiefen im Einlaufbereich. Darüber hinaus muss die Wasserentnahme ab einem bestimmten Pegelstand eingestellt werden (Niedrigwasserregelung durch Nebenbestimmungen).

Eine Gefährdung von Fischen u. Kleinstlebewesen durch den Pumpensog bei der Wasserentnahme kann durch entsprechende Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Nachdem mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf betroffene Schutzgüter zu rechnen ist, besteht für dieses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gemäß § 4 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des UVwG im Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 43-45 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
07.05.2026